

Satzung

des Fördervereins Kindertagesstätte Oedeme e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Kindertagesstätte Oedeme“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Lüneburg, Stadtteil Oedeme.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr (1.8. eines jeden Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres)

§ 2 Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und in diesem Zusammenhang die Förderung und Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Kindertagesstätte Oedeme. Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit mit allen an der Erziehung beteiligten Personen an. Hierzu gehören die Erzieherinnen, die Leitung der Kindertagesstätte, die Eltern sowie der Träger der Kindertagesstätte.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Sammlung von Geld- und Sachmitteln, die der Kindertagesstätte zur Verfügung gestellt werden zur
 - Anschaffung von Spielgeräten oder Materialien,
 - Ermöglichung der Öffentlichkeitsarbeit zur Steigerung der Anerkennung der Kindertagesstätte,
 - Unterstützung der pädagogischen Arbeit,
 - Unterstützung bedürftiger Kinder bei der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen und in sonstigen Einzelfällen.
3. Eine Förderung erfolgt nur insofern, als die vom Träger für die Tagesstätte bereitgestellten Haushaltsmittel nicht ausreichend sind.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Absatzes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mittel des Vereins

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgabe erhält der Verein aus
 - a) Mitgliedsbeiträgen
 - b) Geld- und Sachspenden
 - c) sonstigen Zuwendungen
2. Die Höhe und die Zahlungsweise des Beitrags werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Über die zweckmäßige Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Antrag erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche Kündigung, gerichtet an den Vorstand mit 3-monatiger Frist zum Schluss eines Geschäftsjahres,
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein, wenn ein Mitglied erheblich gegen die Vereinsinteressen verstößt,
 - c) einem Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes die Mitgliedschaft gekündigt werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Kündigung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich in Schriftform (Brief oder E-Mail) einberufen.
2. Der Vorstand hat eine außerordentliche Versammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.
3. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt

- a) die Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeiten des Vereins,
- b) die Wahl des Vorstandes und des Kassenprüfers,
- c) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Berichtes des Kassenprüfers,
- d) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenprüfers,
- e) die Festsetzung des Mitgliedbeitrages
- f) der Beschluss der Satzung.

4. Die Satzung kann mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder geändert werden.

5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll auszunehmen, dass vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus (1.) dem Vorsitzenden, (2.) dem Stellvertreter des Vorsitzenden, (3.) dem Kassenprüfer und (4.) dem Schriftführer.

2. Gesetzlicher Vertreter des Vereins sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenprüfer. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

3. Bestehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderung eigenständig durchzuführen.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer, zu diesem Zwecke, ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Träger der Kindertagesstätte zu, der es zweckgebunden, unmittelbar und ausschließlich für die Kindertagesstätte Oedeme gemeinnützig einzusetzen hat.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung trat am 22.05.2012 in Kraft und wurde am 12.11.2019 geändert.